

# ZH\_OBERGERICHT SB230486 vom 30. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230486](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230486)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230486 du 30 septembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230486 del 30 settembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Für den Verfahrensverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 150 S. 6 f.). Ergänzend zu erwähnen ist, dass sich der Beschuldigte auf seinen Antrag hin seit dem 3. Oktober 2023 im vorzeitigen Vollzug einer stationären Massnahme befindet (vgl. Urk. 134 und 167).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für 6 Jahre des Landes verwiesen (Urk. 150 Dispositivziffer 9).

#### E. 1.2

Der Beschuldigte appelliert gegen die Landesverweisung und lässt durch die Verteidigung vorbringen, es liege ein persönlicher Härtefall vor. Dies deshalb, weil der Beschuldigte viele Jahre in der Schweiz verbracht, praktisch immer gearbeitet und nie Sozialhilfe bezogen habe sowie hierzulande viele Freunde und einen Bruder habe und deshalb integriert bzw. verwurzelt sei (Urk. 117 Rz. 65 ff.; Urk. 192 S. 26 i.V.m. Prot. II S. 20 f. Ergänzung 17). 2. Die allgemeinen Voraussetzungen der Landesverweisung lassen sich umfassend dem vorinstanzlichen Urteil entnehmen (Urk. 150 S. 91 ff.), darauf wird verwiesen. 3. Korrekt legte die Vorinstanz dar, dass die begangene sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB darstelle und der Beschuldigte deshalb grundsätzlich des Landes zu verweisen sei (Urk. 150 S. 91). Mit zutreffenden Argumenten verneinte die Vorinstanz sodann einen persönlichen Härtefall. Rekapitulierend sind nochmals kurz die Erwägungen darzulegen: Der Beschuldigte reiste 2011 als 20-Jähriger in die Schweiz ein, war auf verschiedenen Baustellen tätig und phasenweise arbeitslos. 2015/2016 kehrte er aus familiären Gründen nach Deutschland zurück und reiste alsdann 2019 wieder in die Schweiz ein. Seine Kindheit und Jugend verbrachte der Beschuldigte in Deutschland. Auch wenn er im Erwachsenenalter schliesslich ein paar Jahre in der Schweiz gelebt und gearbeitet hat, kann noch nicht ohne Weiteres von einer Verwurzelung und Integration ausgegangen werden. Zudem ist der Beschuldigte Vater zweier Kinder, welche in Deutschland leben. Seine Motivation, in die Schweiz umzusiedeln war denn auch primär finanzieller Natur, um Geld für den Kindesunterhalt zu verdienen (vgl. Prot. I S. 28; Urk. 190 S. 4 f.). Der Umstand, dass ein Bruder des Beschuldigten in der Schweiz lebt, vermag ebenfalls nicht eine soziale Integration von vornherein zu bejahen. Zu Recht verneint die Vorinstanz auch eine

rechtsgenügende wirtschaftliche Integration. Zwar ist es lobenswert, dass der Beschuldigte weitestgehend arbeitstätig war, jedoch waren dies immer wieder wechselnde Anstellungen, ergänzt durch Phasen der Arbeitslosigkeit. Schliesslich sollte es für den

Beschuldigten ein Leichtes sein, sich wieder in Deutschland sozial und beruflich zu integrieren und auch der Behandlung seiner psychischen Erkrankung sollte in Deutschland nichts im Wege stehen. Insgesamt ist beim Beschuldigten der Grad der Integration bei Weitem nicht derart, dass von einem persönlichen Härtefall aus- gegangen werden könnte, zumal die Härtefallklausel restriktiv anzuwenden ist (vgl. BGE 146 IV 105 E. 3.4.2). Ergänzend ist erwähnen, dass auch das öffentliche Interesse an einer Fernhaltung des Beschuldigten deutlich höher wiegt als sein per- sönliches Interesse an seinem Verbleib in der Schweiz. Der Beschuldigte hat sich mit der sexuellen Nötigung einer gravierenden und sehr verpönten Straftat schuldig gemacht. Das öffentliche Interesse, Menschen in der Schweiz vor solchen Über- griffen zu schützen und derartige Taten zu verhindern ist sehr hoch, zumal der Beschuldigte eine nicht unerhebliche Rückfallgefahr aufweist. Schliesslich setzte sich die Vorinstanz mit der Frage auseinander, ob das Freizü- gkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) einer Landesverweisung entgegen- stehe und verneinte dies zu Recht (Urk. 150 S. 93 f.). Weder die Verteidigung noch der Beschuldigte brachten Argumente vor, die es rechtfertigen würden, dieses Ergebnis zu überdenken. 4. Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten im Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB des Landes zu verweisen. In Anbetracht des Verschuldens, welches noch als leicht einzustufen war, ist die Dauer im unteren Bereich anzusiedeln. Jedoch wäre die Minimaldauer von 5 Jahren angesichts des gravierenden Delikts, welches in ein hohes Rechtsgut eingriff, nicht gerechtfertigt. Die von der Vorinstanz bemessenen 6 Jahre sind adäquat und zu übernehmen. Die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) fällt ausser Betracht. VI. Kontakt- und Rayonverbot 1. Die Privatklägerin liess vor Vorinstanz im Sinne von Art. 67b Abs. 1 und 2 lit. a und b StGB beantragen, es sei dem Beschuldigten für die Dauer von fünf Jahren

- 53 - zu verbieten, sich ihr im Umkreis von 50 Metern anzunähern (Rayonverbot) und mit ihr in irgendeiner Weise (persönlich, schriftlich, SMS, Mail, etc.) Kontakt aufzuneh- men oder durch Drittpersonen aufnehmen zu lassen (Kontaktverbot). Die Vorin- stanz wies diesen Antrag ab (Urk. 150 Dispositivziffer 10), weshalb die Privat- klägerin dagegen Berufung erhob (Urk. 191 S. 3). 2. Es ist, der Vorinstanz folgend, zutreffend, dass die objektive Voraussetzung von Art. 67b Abs. 1 StGB, wonach ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine be- stimmte Person begangen wurde, erfüllt ist. Wenn die Vorinstanz schliesslich den Antrag mit dem Argument abweist, ein solches Verbot sei nicht erforderlich, weil eine stationäre Massnahme angeordnet worden sei und der Beschuldigte danach das Land zu verlassen habe (Urk. 150 S. 95), so ist dies zutreffend. Es ist sodann, wenn der Beschuldigte sich in der stationären Massnahme befinden und entspre- chend medikamentös und therapeutisch behandelt werden wird auch davon aus- zugehen, dass der präventive Schutz durch ein Kontakt- und Rayonverbot ohnehin nicht mehr notwendig sein wird, zumal es - wie die Privatklägerin bei ihrer Befra- gung an der Berufungsverhandlung bestätigte (Urk. 189 S. 4) - bereits seit März 2022 zu keinen Begegnungen oder Kontaktaufnahmen mehr kam. Überdies ver- mag auch die Privatklägerin im Berufungsverfahren nicht darzutun, weshalb das von ihr beantragte Verbot konkret noch erforderlich ist, eine abstrakte Gefahr reicht nicht, um ein Kontakt- und Rayonverbot auszusprechen. Der Antrag ist deshalb abzuweisen. VII. Zivilansprüche 1. Die Vorinstanz hat die formellen und materiellen Grundlagen zur Geltendma- chung von Zivilansprüchen einlässlich dargelegt (Urk. 150 S. 97 ff.), worauf verwie- sen wird. 2. Der vorinstanzliche Entscheid wurde bezüglich der Schuld- und Freisprüche bestätigt. Es kann deshalb für die Schadenersatzansprüche vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen

werden (Urk. 150 S. 98 f.). Eine andere Beurteilung ist nicht angezeigt. Der Betrag von Fr. 2'889.00 (zuzüglich Zins von 5%) ist ausgewiesen und der Beschuldigte zu der entsprechenden Leistung zu verpflichten.

- 54 - ten. Ebenso übernommen werden kann das Ergebnis, dass der Beschuldigte der Privatklägerin für weitere Schäden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. 3. Schliesslich bedarf auch die von der Vorinstanz festgelegte Genugtuung von Fr. 10'000.00 zuzüglich Zins keiner Korrektur. Diese ist in Anbetracht der Eingriffe in die physische, psychische und sexuelle Integrität angemessen. Die Vertreterin der Privatklägerin beantragt eine Genugtuung von Fr. 20'000.00, allerdings vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte auch wegen mehrfacher sexueller Nötigung so- wie mehrfacher Vergewaltigung schuldig gesprochen wird. Nachdem in diesen Punkten Freisprüche ergingen, steht die zugesprochene Genugtuung von Fr. 10'000.00 in einer durchaus angemessenen Relation zum Antrag der Privatklägerin. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss sind die Kostenfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens unter Hinweis auf Art. 426 Abs. 1 StPO zu bestätigen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG). 3.1. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 9'651.65 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 187). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung ist die amtliche Verteidigung inklusive Weg und Nachbesprechung mit pauschal Fr. 10'000.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen. 3.2. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von total Fr. 7'902.45 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 188/1-2). Darin noch nicht enthalten sind die Aufwände für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, das Studium des begründeten Berufungsentscheidens und die Nachbesprechung mit der Privatklägerin. Unter Berücksichti-

- 55 - gung aller (teilweise geschätzter) Aufwände erscheint es angemessen, die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin mit pauschal Fr. 9'500.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte, die Privatklägerin und die Staatsanwaltschaft unterliegen mit ihren Anträgen (praktisch) vollumfänglich. Es rechtfertigt sich daher unter Berücksichtigung des Umfangs der Anträge die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, zu 1/3 dem Beschuldigten und zu 1/3 der Privatklägerin aufzuerlegen und den verbleibenden Drittel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Zuzüglich der unentgeltlichen Rechtspflege ist der Anteil der Privatklägerin ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Privatklägerin im Umfang der Kostenauflage (1/3) bleibt vorbehalten. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin sind grundsätzlich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Jedoch bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten für die Kosten der amtlichen Verteidigung im Umfang der Kostenauflage (1/3) unter Hinweis auf Art. 426 Abs. 1 und 4 aStPO und Art. 135 Abs. 4 aStPO vorbehalten. Die Rückzahlungspflicht der Privatklägerin für die Kosten der unentgeltlichen Vertretung im Umfang der Kostenauflage (1/3) bleibt unter Hinweis auf Art. 426 Abs. 1 und 4 aStPO und Art. 135 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 1 aStPO vorbehalten. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des

Bezirksgerichts Zürich vom 8. August 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Das Verfahren wird in Bezug auf folgende Vorwürfe eingestellt:

- 56 - ■ Mehrfache Tötlichkeiten i.S.v. Art. 126 Abs. 1 StGB (Anklagesachverhalt 1, Vorfälle vor dem 15. November 2021); ■ Geringfügige Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB (Anklagesachverhalt 3, 1. Absatz "Mobiltelefon iPhone"). 2. Der Beschuldigte ist schuldig ■ [...] ■ der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Anklagesachverhalt [...] 3), ■ [...] ■ der mehrfachen Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB (Anklagesachverhalt 3, 3. Absatz, Vorwurf 1), ■ [...] ■ [...] ■ des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen i.S.v. Art. 292 StGB (Anklagesachverhalt 9 Vorwurf-Nr. 2 [...] und 4). 3.-13. [...]

### **E. 1.3**

Der Beschuldigte wendet sich mit seiner Berufung einzig gegen den Schuldspruch betreffend den Vorwurf Nr. 3 (Vorfall vom März 2022) und beantragt diesbezüglich einen Freispruch (Urk. 155 Antrag 2 und 3; Urk. 192 S. 5 Antrag 2 und 3). Die Staatsanwaltschaft moniert den vorinstanzlichen Entscheid nicht (Urk. 162 Antrag 1; Urk. 194 Antrag 1). Die Privatklägerin möchte den Beschuldigten auch wegen des Vorwurfs Nr. 1 (Nachricht an die Mutter der Privatklägerin) schuldig gesprochen wissen (Urk. 157 Antrag 2; Urk. 191 Antrag 2).

### **E. 1.4**

Der Beschuldigte brachte an der Berufungsverhandlung, wie bereits vor Vorinstanz, betreffend den Vorwurf Nr. 3 vor, er habe die Privatklägerin von hinten nicht erkannt und erst festgestellt, dass es sich um die Privatklägerin handle, als er sie angesprochen habe. Zum Vorwurf Nr. 1 liess er sodann durch seine Verteidigung ausführen, er habe sich bei der Mutter der Privatklägerin entschuldigen wollen, was weder eine direkte noch eine indirekte Kontaktaufnahme mit der Privatklägerin darstelle, weshalb der Freispruch der Vorinstanz zu bestätigen sei (Urk. 190 S. 10; Urk. 192 S. 21 und 24). Die Vertreterin der Privatklägerin führte an der Berufungsverhandlung betreffend den Vorwurf Nr. 1 aus, dass der Beschuldigte die Mutter der Privatklägerin kontaktiert habe, um so ein Treffen mit der Privatklägerin zu erzwingen (Urk. 191 S. 11).

#### **E. 1.4.1**

Der Beschuldigte sagte zum Vorwurf anlässlich der Berufungsverhandlung aus, er habe die Privatklägerin nur ein Mal mit ihrem Einverständnis beim Sexualverkehr gewürgt. Es sei kein starkes Würgen gewesen (Urk. 190 S. 8). Durch die amtliche Verteidigung liess er, wie bereits vor Vorinstanz, vortragen, es habe keine Gefährdung des Lebens vorgelegen, das Ganze sei einvernehmlich gewesen und

- 23 - habe in einer sexuellen und experimentellen Umgebung stattgefunden. So, wie es die Privatklägerin schildere, habe es sich schlicht nicht zugetragen, vielmehr habe sie sich gewünscht, vom Beschuldigten beim Sexualverkehr härter angefasst zu werden. Sie hätten sich geliebt und seien auf der Suche nach sexuellen Erfahrungen gewesen (Urk. 117 Rz. 23 f.; Urk. 192 S. 19 f.).

#### **E. 1.4.2**

Die Staatsanwaltschaft hielt dem entgegen, es sei eine eingetretene Lebensgefahr belegt und verwies auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin (Urk. 194 S. 3).

### **E. 1.4.3**

Die Privatklägerin sagte dazu im Rahmen ihrer Befragung durch das Berufungsgericht aus, der Beschuldigte habe ihr zwei bis drei Mal Mund und Nase mit der Hand zugehalten, sodass sie ein Kribbeln im Kopf gehabt und gemerkt habe, wie ihr die Luft ausgehe. Sie könne nicht sagen, wie lange dies jeweils gedauert habe. Weiter erklärte sie, dass diese Vorfälle nicht im Rahmen von einvernehmlicher Sexualität mit dem Beschuldigten geschehen seien (Urk. 189 S. 9 f.). Die Vertreterin der Privatklägerin plädierte, aufgrund der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin müsse rechtsmedizinisch gesehen eine Lebensgefahr angenommen werden (Urk. 191 S. 9 f.).

### **E. 1.5**

Vorwurf Nr. 1 (14. Februar 2022) Der Beschuldigte schrieb der Mutter der Privatklägerin auf das Mobiltelefon die Nachricht "Es tut mir alles verdammt leid ich habe scheisse gebaut es ist alles meine schuld Darf ich dich anrufen? Wenn nicht verstehe ich das Volim" (Urk. D3/1/4/Foto 2). Das Kontaktverbot gemäss Verfügung vom 11. Februar 2022 untersagt es dem Beschuldigten, mit der Privatklägerin Kontakt aufzunehmen oder durch Dritte aufnehmen zu lassen (Urk. D1/10/1/31). Es erhellt nicht, inwiefern der Beschuldigte durch die Nachricht an die Mutter der Privatklägerin gegen das

- 37 - Kontaktverbot verstossen haben soll. Dass der Beschuldigte dadurch beabsichtigte, die Privatklägerin zu erreichen, ist eine reine Mutmassung und lässt sich nicht durch das Untersuchungsergebnis erstellen. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB bezüglich des Vorwurf Nr. 1 freizusprechen.

#### **E. 1.5.1**

Die Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin wurden im erstinstanzlichen Entscheid zutreffend wiedergegeben und, soweit möglich, gewürdigt (Urk. 150 S. 31 ff.). In der Tat erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin als glaubhaft. Sie schildert die Vorfälle konstant, lebensnah und ohne Aggravationstendenzen. Konkret sagte sie aus, dass sie sich beim ersten Mal noch versuchte habe zu wehren, sie hätte es aber nicht geschafft. Er habe seine Hand für mehrere Sekunden auf ihren Mund und Nase gedrückt. Was die körperlichen Symptome betrifft, so verneinte sie, dass es ihr jeweils schwarz vor Augen geworden sei und dass sie einen Urinabgang gehabt habe. Sie gab vielmehr zu Protokoll, sie habe einfach ein Kribbeln im Kopf gehabt. Schliesslich räumte sie gar zu Gunsten des Beschuldigten ein, dass er von sich aus aufgehört, sie in den Arm genommen und sich entschuldigt habe. Er habe ihr gesagt, er wolle das nicht, falls es wieder soweit komme, solle sie zwei Mal mit der Hand "abschlagen". Sie habe das die nächsten Male gemacht, aber er habe nicht sofort losgelassen (Urk. D2/3/1 F/A 27 ff.;

- 24 - Urk. D1/5/3 F/A 41 ff.; Urk. 189 S. 10). Was ihre sexuellen Präferenzen betrifft, so verneinte die Privatklägerin, beim Sex gewünscht zu haben, gewürgt und geschlagen zu werden (Urk. D1/5/2 F/A 26; Urk. 189 S. 9). Es ist aufgrund der überzeugenden Aussagen der Privatklägerin als erstellt zu erachten, dass der Beschuldigte ihr im Sinne der Anklageschrift mit der Hand für mehrere Sekunden Mund und Nase zugehalten habe, sodass die Privatklägerin keine Luft mehr bekommen und ein Kribbeln im Kopf gespürt habe. Was die Häufigkeit betrifft, so ging die Privatklägerin in der polizeilichen Einvernahme vom 16. Februar 2022 von ungefähr drei bis vier Mal aus (Urk. D2/3/1 F/A 27), bei der Staatsanwaltschaft gab sie am 28. Juni 2022 zwei bis drei Vorfälle zu

Protokoll (Urk. D175(3 F/A 39). Anlässlich ihrer Einvernahme in der heutigen Berufungsverhandlung sprach sie ebenfalls von zwei bis drei Vorfällen (Urk. 189 S. 9 f.). Zugunsten des Beschuldigten ist dabei von zwei Vorfällen auszugehen. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz, wenn sie bloss von einem Vorfall ausgeht (Urk. 150 S. 33). Die Aussagen der Privatklägerin lesen sich so, dass der Beschuldigte "jeweils" mit der Hand Mund und Nase zugeedrückt habe, dass sie jeweils ein Kribbeln im Kopf gespürt habe, und dass er "jeweils" zugeedrückt habe.

### **E. 1.5.2**

Die Anklage geht sodann davon aus, dass bei der Privatklägerin die Gefahr einer Beeinträchtigung der Gehirnblutung bestanden habe und somit Lebensgefahr, mithin die nahe Möglichkeit des Todeseintrittes, weil der Beschuldigte der Privatklägerin die Atemwege vollständig verschlossen habe, sie nicht mehr atmen konnte und ein Kribbeln im Kopf verspürte (Urk. D1/21/1 S. 5). Diese Schlussfolgerung muss als reine Mutmassung taxiert werden und findet keine rechtsgenügende Grundlage im Untersuchungsergebnis. Richtig ist, dass die Privatklägerin ein Kribbeln im Kopf spürte und keine Luft bekam. Richtig ist aber auch, dass ihr weder schwarz vor Augen wurde, noch von ihr eine Bewusstlosigkeit oder ähnliches erwähnt wurde. Auch hatte die Privatklägerin keinen Urinabgang. Zudem dauerte der Übergriff jeweils nur ein paar Sekunden. Die Privatklägerin beantwortet die Frage der Staatsanwaltschaft, wie sie körperlich reagiert hatte, wie folgt: "Ich versuchte mich zu wehren, ich hatte einen Schock. Es fühlte sich vermutlich viel länger an, als es ist. Es hat im Kopf so ein bisschen angefangen zu... ich

- 25 - merkte, dass der Sauerstoff ausgeht, es war wie ein Kribbeln." (Urk. D1/5/3 F/A 42). Zur Frage, wie lange der Beschuldigte zugeedrückt habe, äusserte sich die Privatklägerin in der polizeilichen Einvernahme dahingehend, es seien mehrere Sekunden gewesen, wahrscheinlich nicht so lange, wie es ihr vorgekommen sei, vielleicht

### **E. 1.5.3**

Nach dem Gesagten zeigt sich, dass sich eine Lebensgefahr wie angeklagt nicht erstellen lässt, jedoch ist erstellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin im Zeitraum vom 1. November 2021 bis 5. Januar 2022 zwei Mal für mehrere Sekunden den Mund und die Nase mit seiner Hand zudrückte, sodass die Privatklägerin keine Luft mehr bekam und ein Kribbeln im Kopf verspürte. Es ist aufgrund der Schilderungen der Privatklägerin sodann davon auszugehen, dass der Beschuldigte dies wissentlich und willentlich tat. 2.

Rechtliche Würdigung

### **E. 1.6**

Vorwurf Nr. 3 (März 2022) Die Vorinstanz hat die massgeblichen Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerin sowie der Zeugin I. \_\_\_\_\_ korrekt wiedergegeben und sie mit zutreffendem Fazit gewürdigt (Urk. 150 S. 49 f.), darauf wird verwiesen. Die Aussagen des Beschuldigten sind in der Tat nicht konsistent und wirken nach Ausreden, während die Aussagen der Privatklägerin keine Zweifel erwecken. Der Anklagesachverhalt ist durch das Untersuchungsergebnis erstellt. Die rechtliche Subsumption der Vorinstanz ist zutreffend (Urk. 150 S. 68 f.) und nicht zu korrigieren. Der Beschuldigte ist bezüglich des Vorwurfs Nr. 3 des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig zu sprechen. III. Strafe 1. Allgemeines Zu den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung sowie die Wahl der Strafart kann auf die zutreffenden Ausführungen der

Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 150 S. 70 ff.). 2. Schuldfähigkeit Die Schuldfähigkeit des Beschuldigten wurde gutachterlich durch Prof. Dr. med. G.\_\_\_\_\_ abgeklärt und das Ergebnis im Gutachten vom 22. September 2022 festgehalten (Urk. D1/16/22). Dabei resultierte Folgendes: Der Beschuldigte litt in den Tatzeiträumen an akuten Symptomen einer unbehandelten hebephrenen Schizophrenie (ICD-10: F20.1). Tatzeitbezogen hat am 5. Januar 2022 eine Alkoholintoxikation (ICD-10: F10.0), die im Zusammenhang

- 38 - mit einem schädlichen Gebrauch von Alkohol (ICD-10: F10.1) steht, bestanden. Am 5. Januar 2022 und am 5. April 2022 hat der Beschuldigte zudem an einer Cannabis-Intoxikation (ICD-10: F12.0) gelitten, was in Verbindung mit einem schädlichen Gebrauch von Cannabis (ICD-10: F12.1) steht. Sodann war seine psychosoziale Leistungsfähigkeit massiv eingeschränkt. Die Steuerungsfähigkeit für die fraglichen Tatzeiträume wird vom Gutachter sodann als beeinträchtigt qualifiziert, wobei für den Tatzeitraum vom 1. November 2021 bis 5. Januar 2022, für den 17. Februar 2022 und für den 5. April 2022 diese mittelgradig und für den 5. Januar 2022 schwer vermindert war. Jedoch, so das Gutachten, bestehe die für den 5. Januar 2022 festgestellte Alkoholintoxikation nicht mehr, ebenso die diagnostizierte Cannabis-Intoxikation, da es sich um temporäre Störungen gehandelt habe. Wobei aber ein nach wie vor schädlicher Gebrauch von Alkohol und Cannabis (ICD-10: F10.1 und F. 12.1) vorliege (Urk. D1/16/22/1 S. 91 ff.). Dieses Ergebnis wird im Rahmen der Strafzumessung in Anwendung von Art. 19 Abs. 2 StGB strafmildernd zu berücksichtigen sein. 3. Gesamtfreiheitsstrafe 3.1. Sexuelle Nötigung (Dossier 3 , Anklagesachverhalt 7) Schwerste Straftat ist die sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, es ist für die Einsatzstrafe zu bemessen. Zunächst ist die objektive Tatschwere für die Verschuldensbewertung festzulegen. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass das objektive Tatverschulden nicht mehr leicht wiegt. Der Beschuldigte nötigte die Privatklägerin zu einer beischlafsähnlichen und damit einer sehr eingriffsintensiven sexuellen Handlung. Selbst als die Privatklägerin sich übergeben hatte, urinierte er weiter auf ihren Körper, anstatt von ihr abzulassen. Zudem geschah das Ganze im Rahmen einer Liebesbeziehung, wo man erwarten dürfte, dass sich die Beteiligten aufgrund der persönlichen Nähe mit besonderem Respekt begegnen und aufeinander Acht geben. Stattdessen demütigte der Beschuldigte die Privatklägerin. Bei der subjektiven Tatschwere ist anzumerken, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte und mit seinem primitiven Vorgehen auf unreife Weise einen Liebesbeweis von der Privatklägerin einforderte. Mit der Vorinstanz ist die psychische Erkrankung

- 39 - des Beschuldigten (vgl. Ziff. III.2 vorstehend), welche eine mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit ergab, strafmildernd zu gewichten (Urk. 150 S. 73 f.). Die objektive Tatschwere wird durch die subjektive relativiert und es ist insgesamt von einem leichten Tatverschulden auszugehen. Die Einsatzstrafe ist damit im unteren Drittel des bis 10 Jahre Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmens einzuordnen und die von der Vorinstanz festgelegte Freiheitsstrafe von 16 Monaten zu übernehmen. 3.2. Einfache Körperverletzung (Dossier 1, Anklagesachverhalt 2) Bei der Tatschwere für die einfache Körperverletzung bezüglich des Vorfalls 31. Dezember 2021 ist vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 150 S. 74 f.). In objektiver Hinsicht ist zu ergänzen, dass das Verhalten des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin, welche zu jenem Zeitpunkt seine Lebenspartnerin war und mit welcher er im Begriff war, eine gemeinsame Wohnung zu beziehen, gerade vor dem Hintergrund der bestehenden Liebesbeziehung von einer

enormen Respektlosigkeit zeugte. Die Privatklägerin wurde dadurch nicht nur gedemütigt, sondern erlitt auch für mehrere Wochen starke physische Schmerzen. Zwar ist mit der Vorinstanz von einem leichten Verschulden auszugehen und die mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit dabei strafmindernd zu berücksichtigen, jedoch rechtfertigt sich eine Einzelstrafe von 60 Tagen. Die Einsatzstrafe ist dabei in Anwendung des Asperationsprinzips um 40 Tage zu erhöhen. 3.3. Einfache Körperverletzung (Dossier 1, Anklagesachverhalt 3) Die Privatklägerin wurde vom Beschuldigten mit der Faust gegen den Kopf, insbesondere gegen das linke Auge geschlagen, was zu einem erheblichen und deutlich sichtbaren Hämatom am Auge führte. Zusätzlich war der Schlag derart stark, dass die Privatklägerin stürzte und mit dem Kopf auf dem Boden aufschlug und sich ein Prellung am Hinterkopf zuzog. Zwar ist mit der Vorinstanz im Rahmen der objektiven Tatschwere festzuhalten, dass die erlittenen Verletzungen relativ leicht sind. Jedoch schlug der Beschuldigte mit einer nicht unerheblichen Heftigkeit und der Faust, mithin nicht nur der flachen Hand, zu. Sein Verhalten gegenüber seiner Lebenspartnerin war einmal mehr äusserst respektlos, ohne Skrupel, demütigend und ohne jedwelche Empathie. Zudem erlitt die Privatklägerin mit dem Hämatom

- 40 - am linken Auge eine Verletzung, die tagelang für jedermann sichtbar war, was in der Regel mit Schamgefühlen der geschlagenen Person einhergeht. Das objektive Tatverschulden wiegt dabei gerade noch leicht. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte wissentlich und willentlich zuschlug und damit einmal mehr seine Dominanz demonstrierte. Zu Gunsten des Beschuldigten fällt die schwer verminderte Schuldfähigkeit (vgl. Ziff. III.2 vorstehend) ins Gewicht, wodurch die objektive Tatschwere erheblich relativiert wird. Es ist im Ergebnis von einem leichten Tatverschulden auszugehen, die Einzelstrafe bei 40 Tagen festzulegen und die Einsatzstrafe aspirierend um 20 Tage zu erhöhen. 3.4. Mehrfache Drohung (Dossier 1, Anklagesachverhalt 5) Zur objektiven Tatschwere ist anzumerken, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin zwei Mal massive Drohungen äusserte, indem er ihr gegenüber drohte, er werde sie oder ihre Mutter umbringen. Er tangierte dabei ihr höchstes Rechtsgut und schreckte auch nicht davor zurück, eine der Privatklägerin nahe stehende Person, ihre Mutter, in seine Drohung miteinzuschliessen, was von besonderer Empathielosigkeit und Primitivität gegenüber seiner damaligen Lebenspartnerin zeugt. Die objektive Tatschwere wiegt jedoch noch leicht. In subjektiver Hinsicht ist das direktvorsätzliche Handeln zu berücksichtigen. Relativierend fällt zu Gunsten des Beschuldigten auch hier die mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit ins Gewicht, weshalb die Einzelstrafe für die beiden Drohungen mit je 60 Tagen festzusetzen wäre und die Einsatzstrafe entsprechend um je 40 Tage zu erhöhen. 3.5. Sachbeschädigung (Dossier 1, Anklagesachverhalt 3, 3. Abschnitt, Vorwurf 1) Der Vorinstanz kann vorbehaltlos gefolgt werden, wenn sie das objektive Tatverschulden unter Hinweis auf den Sachschaden als leicht qualifiziert, sowie unter Berücksichtigung der schwer verminderten Schuldfähigkeit ein sehr leichtes Tat-

- 41 - verschulden attestiert, dabei eine Einzelstrafe von 30 Tagen festsetzte und die Einsatzstrafe entsprechend um 10 Tage erhöhte (Urk. 150 S. 78 f.). 3.6. Sachbeschädigung (Dossier 1, Anklagesachverhalt 3, 3. Absatz, Vorwurf 2) Das Verhalten des Beschuldigten führte zu einer Beschädigung der Wand, was einen Sachschaden im Umfang von Fr. 1'500.00 nach sich zog und welcher Betrag der Privatklägerin von der Mietkaution abgezogen wurde. Die objektive Tatschwere wiegt leicht. In subjektiver Hinsicht muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte im Affekt handelte, die Tat jedoch völlig

sinnlos war und der Beschuldigte einmal mehr seiner Aggression freien Lauf liess. Die objektive Tatschwere wird jedoch durch die schwer verminderte Schuldfähigkeit (vgl. Ziff. III.2 vorstehend) stark relativiert, weshalb insgesamt von einem sehr leichten Verschulden auszugehen ist. Die Einzelstrafe wäre bei 30 Tagen festzusetzen und die Ein-satzstrafe ist schliesslich um 10 Tage zu erhöhen. 3.7. Zwischenfazit Insgesamt ist für das Tatverschulden eine Gesamtfreiheitsstrafe von 21 Monaten und 10 Tagen festzulegen. 3.8. Täterkomponente Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse zutreffend wiedergegeben, darauf wird verwiesen (Urk. 150 S. 82 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend aus, er habe nebst einem siebenjährigen Sohn eine fünfjährige Tochter, die ebenfalls in Deutschland lebe (Urk. 190 S. 5). Die persönlichen Verhältnisse wirken strafzumessungsneutral. Das Vorleben des Beschuldigten fällt jedoch straf erhöhend ins Gewicht. Er wurde in der Schweiz mit Strafbefehl vom 12. März 2021 wegen Tötlichkeiten sowie sexueller Belästigung verurteilt (Urk. D1/16/2). Sodann wurde der Beschuldigte zwischen 2016 und 2019 in der Bundesrepublik Deutschland vier Mal straffällig, was zu entsprechenden Vorstrafen führte, namentlich für Körperverletzung in vier Fällen, unerlaubten Erwerb von Betäubungsmitteln, Erschleichen von Leistungen und unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln. Für zwei dieser Strafen wurde nachträglich

- 42 - durch Beschluss eine Gesamtstrafe gebildet, was zu einem zusätzlichen Eintrag im Zentralregister führte (Urk. D1/16/4). Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 192 S. 25) sind auch die länger zurückliegende Vorstrafen zu berücksichtigen. Nur geringfügig sind die punktuellen Teilgeständnisse des Beschuldigten, namentlich für die Übertretungen, im Zusammenhang mit deren Sanktionierung strafmindernd zu gewichten. Spürbare Einsicht und Reue ist sodann zu verneinen, zumal der Beschuldigte auch nach den Taten gegen das Kontaktverbot versties, die Privatklägerin weiter behelligte und damit Uneinsichtigkeit demonstrierte. Insgesamt rechtfertigt es sich, die Gesamtstrafe auf 27 Monate zu erhöhen. 3.9. Ergebnis Zusammenfassend ist das Verhalten des Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten zu sanktionieren. Die bisher erstandene Haft sowie der vorzeitige Massnahmevollzug von 952 Tagen sind anzurechnen (Art. 51 StGB) 3.10. Vollzug Hiezu kann vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 150 S. 85). Die anzuordnende stationäre Massnahme (vgl. Ziff. IV nachstehend) lässt mangels günstiger Prognose einen bedingten Vollzug der Strafe nicht zu. 4. Busse für Übertretungen 4.1. Mehrfache Tötlichkeiten (Dossier 1, Anklagesachverhalt 1 und 4) Zur objektiven Verschuldensbewertung ist dem Beschuldigten anzulasten, dass er die Privatklägerin während zwei Monaten beinahe täglich mit seinen unzähligen Übergriffen terrorisierte und dadurch ihre Lebensqualität erheblich einschränkte. Auch führte er ihr dabei Schmerzen und Verletzungen zu und griff gar zu gravierenderen Mitteln wie dem Zuhalten von Nase und Mund. Er handelte dabei vorsätzlich und demütigte die Privatklägerin systematisch, mit Routine und mit einer erschreckenden Hemmungslosigkeit. Jedoch war die Schuldfähigkeit im fraglichen Tatzeitraum mittelgradig vermindert (vgl. Ziff. III.2 vorstehend), weshalb sich die

- 43 - objektive Tatschwere erheblich relativiert. Das Tatverschulden wiegt deshalb noch leicht und das mehrfach vorwerfbare Verhalten des Beschuldigten ist in Anbetracht seiner bescheidenen finanziellen Verhältnisse mit einer Busse von insgesamt Fr. 2'000.00 zu sanktionieren. 4.2. Geringfügige Sachbeschädigung (Dossier 1, Anklagesachverhalt 3, 2. Absatz) Aus dem Verhalten des Beschuldigten resultierte ein Sachschaden von Fr. 189.00,

welchen die Privatklägerin bezahlen musste. Das objektive Tatverschulden wiegt sehr leicht. In subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte aus einem Impuls heraus handelte, zudem war seine Schuldfähigkeit mittelgradig vermindert (vgl. Ziff. III.2 vorstehend). Die von der Vorinstanz festgelegte Busse von Fr. 200.00 ist zu übernehmen und die Einsatzbusse von Fr. 2'000.00 um Fr. 100.00 zu erhöhen. 4.3. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Dossier 3 und 4, Anklagesach- verhalt 9) Der Beschuldigte respektierte durch die dreifache Tatbegehung die Privatsphäre der Privatklägerin abermals nicht und dies bereits wenige Tage, nachdem das Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen wurde. Sein Handeln war vorsätzlich und von Unbelehrbarkeit geprägt. Jedoch ist auch hier die mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen (vgl. Ziff. III.2 vor- stehend). Es kann der Vorinstanz mit einer Busse von Fr. 400.00 gefolgt werden, wobei die Einsatzbusse um Fr. 200.00 zu erhöhen ist. 4.4. Zur Täterkomponente kann auf das vorstehend Gesagte (vgl. Ziff. III.3.8.) ver- wiesen werden. Der Beschuldigte war zwar teilweise geständig, was strafmindernd zu berücksichtigen ist, jedoch weist er mehrere Vorstrafen auf, was entsprechend strafehöhend ins Gewicht fällt. Insgesamt ist die Busse auf Fr. 2'500.00 zu er-  
- 44 -  
höhen. Für die schuldhaftige Nichtbezahlung derselben ist im Sinne von Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen festzulegen. IV. Massnahme

## **E. 2**

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich,

### **E. 2.1**

Nach Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe alleine nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der Art. 59 - 61, 63 oder 64 erfüllt sind. Darüber hinaus darf der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unver- hältnismässig sein (Art. 56 Abs. 2 StGB). Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine Massnahme notwendig, ordnet das Gericht die- jenige Massnahme an, die den Täter am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB). Das Gericht hat sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung zu stützen (Art. 56 Abs. 3 StGB). Gutach- ten unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Das Gericht darf in Fachfragen jedoch nur aus triftigen Gründen von einer Expertise abweichen und muss Abweichungen begründen. Die Beweiswürdigung und die Beantwortung der sich stellenden Rechtsfragen bleibt Aufgabe des Gerichts (vgl. Urteil 6B\_257/2020 vom 24. Juni 2021 E. 4.2.3).

### **E. 2.2**

Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht und wenn zu er- warten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 StGB). Die statio- näre Behandlung erfolgt in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung oder einer Massnahmevollzugseinrichtung (Art. 59 Abs. 2 StGB).

- 46 - Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht und wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 StGB). Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist, wobei die stationäre Behandlung insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern darf (Art. 63 Abs. 2 StGB). 3. Dr. med. G. \_\_\_\_\_ legte am 22. September 2022 ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten vor (Urk. D1/16/22/1). Es beantwortet sämtliche Fragen gemäss Gutachtensauftrag, weist keine erkennbaren Mängel auf und ist schlüssig sowie nachvollziehbar. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass das Gutachten trotz des Zeitablaufs nach wie vor Gültigkeit hat. Der Beschuldigte leidet unter einer gravierenden psychischen Erkrankung, namentlich einer un- behandelten hebephrenen Schizophrenie (ICD-10: F20.1), zudem stellte der Gutachter einen schädlichen Gebrauch von Alkohol und Cannabis (ICD-10: F10.1 und F.12.1) fest. Der Gutachter hat differenziert ausgeführt, wie er zu den Diagnosen kam. Insbesondere bei der Diagnose der hebephrenen Schizophrenie stützte er sich massgeblich auf die Aussagen und das Verhalten des Beschuldigten und nicht nur auf die Angaben der Privatklägerin (vgl. insbes. Urk. D1/16/22/1 S. 74 f.). Die psychische Störung besteht seit geraumer Zeit, ihr kann nur mit einer konsequenten und langfristigen Behandlung mittels antipsychotischer Medikation sowie psychiatrisch-psychotherapeutischen Interventionen begegnet werden. Der Beschuldigte ist nunmehr seit einem Jahr im vorzeitigen Massnahmenvollzug im Zentrum für Stationäre Forensische Therapie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (Urk. 185 S. 1). Im Rahmen dieser Massnahme bestätigten sich - entgegen der Ansicht der Verteidigung bzw. des Beschuldigten (Urk. 190 S. 3; Urk. 192 S. 27) - die Diagnosen des Gutachters und wurde ein Behandlungsprogramm mit unter anderem medikamentöser Therapie und psychotherapeutischen Gesprächen eingerichtet. Was die psychopharmakologische Therapie betrifft, so wurde der Beschuldigte während dieser Zeit zwar mit verschiedenen Medikamenten behandelt, jedoch

- 47 - mussten die Versuche wegen berichteter Nebenwirkungen sowie unzureichender Wirksamkeit allesamt gestoppt werden. Zudem geht auch die psychotherapeutische Arbeit nur sehr kleinschrittig voran (Urk. 185 S. 2 f.). Aus dem Umstand, dass bislang noch keine pharmakologische Behandlung nachhaltig etabliert werden konnte, kann - entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 192 S. 27 i.V.m. Prot. II S. 21 Ergänzung 18) - nicht geschlossen werden, dass die Massnahme nicht erfolgsversprechend ist. Vielmehr geht aus dem Vollzugsbericht vom 23. September 2024 hervor, dass sich der Behandlungsverlauf herausfordernd zeigt, aber doch von kleinschrittigen Fortschritten geprägt ist (Urk. 185 S. 3). Es ist deshalb weiterhin, mit der Vorinstanz, auf das forensisch-psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. med. G. \_\_\_\_\_ vom 22. September 2022 abzustellen. Die Verhältnisse haben sich nicht derart verändert, dass neue Abklärungen erforderlich wären. 4.1. Die Vorinstanz hat das Gutachten in den wesentlichen Punkten wiedergegeben, sich sorgfältig und einlässlich mit den Voraussetzungen der Anordnung einer stationären Massnahme auseinandergesetzt, insbesondere der Massnahmebedürftigkeit, der Massnahmefähigkeit und der Massnahmewilligkeit des Beschuldigten und schliesslich die Verhältnismässigkeit geprüft und nachvollziehbar sowie überzeugend die Anordnung einer ambulanten Massnahme verworfen (Urk. 150 S. 86 ff.). Dem Ergebnis der Vorinstanz kann

vorbehaltlos gefolgt werden. Weder der Beschuldigte noch die Verteidigung brachten anlässlich der Berufungsverhandlung neue und stichhaltige Argumente oder veränderte Verhältnisse vor. Auch vermochten sie nicht darzulegen, weshalb entgegen den Erwägungen der Vorinstanz eine ambulante Massnahme anstatt einer stationären anzuordnen sei. Es wird nachfolgend nochmals zusammenfassend auf die wesentlichen Überlegungen eingegangen. 4.2. Der Beschuldigte leidet an einer unbehandelten hebephrenen Schizophrenie und damit einer schweren psychischen Störung. Zudem liegt ein schädlicher Gebrauch von Alkohol und Cannabis vor. Das Gutachten bestätigt, dass die vorgeworfenen Taten im Zusammenhang mit den Symptomen der hebephrenen Schizophrenie und dem Konsum von Alkohol und Cannabis stehen und die Schizophrenie bislang nicht medikamentös behandelt wurde (Urk. D1/16/22/1

- 48 - S. 93). Ferner schätzt der Gutachter die Rückfallgefahr im Sinne der Anlassdelikte beim Beschuldigten als hoch ein, wenn er unbehandelt in erneute belastende und seine störungsbedingt eingeschränkten Ressourcen überfordernde Konstellationen geraten sollte. Insbesondere seien folgende Faktoren feststellbar, die das Delinquenz-Risiko für Gewaltstrafen erhöhen würden: Substanzmissbrauch, frühere Gewaltanwendungen, fehlende Krankheits- und Behandlungseinsicht, fehlende Medikamentenadhärenz, fortbestehende paranoide Ideen sowie Impulsivität und Unberechenbarkeit des Verhaltens (Urk. D1/16/22/1 S. 87 f.). Die Massnahmebedürftigkeit wird durch das Gutachten sodann klar bejaht, indem für die Behandlung der Schizophrenie eine antipsychotische Medikation sowie eine psychiatrisch-psychotherapeutische Intervention notwendig ist. Sodann sei die Substanzgebrauchsstörung psychiatrisch, suchttherapeutisch und medikamentös behandelbar. Zudem, so das Gutachten weiter, sollten der Umgang mit anhaltenden Konfliktsituationen in Paarbeziehungen, das Erarbeiten entsprechender Konfliktlösestrategien, eine Vertiefung des Abstinenzwunsches sowie fortlaufende Abstinenzkontrollen Bestandteil der Behandlung sein. Um die Kriminalprognose nachhaltig zu reduzieren, sei eine konsequente und langfristige Behandlung erforderlich (Urk. D1/16/22/1 S. 93 f.). Insgesamt wird dem Beschuldigten damit eine Massnahmebedürftigkeit und -fähigkeit attestiert. Der Gutachter konnte beim Beschuldigten hinsichtlich der Schizophrenie keine Krankheits- und Behandlungswilligkeit sehen (Urk. D1/16/22/1 S. 94). Jedoch gab der Beschuldigte gegenüber der Staatsanwaltschaft am 7. Dezember 2022 zu Protokoll, er würde eine stationäre Massnahme machen, wenn er müsste, eine Suchttherapie würde er freiwillig aufsuchen (Urk. D1/4/3 F/A 21). Auch anlässlich der Hauptverhandlung deponierte der Beschuldigte, dass er für eine Behandlung bereit wäre (Prot. I S. 33), was er im Berufungsverfahren bekräftigte (Urk. 190 S. 2 f.). Zudem beschreibt auch der Verteidiger den Beschuldigten als therapie- und behandlungswillig (Urk. 117 Rz. 76 ff.; Urk. 192 S. 27). Dem aktuellen Massnahmenvollzugsbericht kann diesbezüglich entnommen werden, dass hinsichtlich der Abhängigkeitserkrankung eine intrinsische Behandlungsbereitschaft gegeben sei, bezüglich der schizophrenen Erkrankung bestehe keine Krankheitseinsicht. Der Beschuldigte nehme zwar durchgehend am etablierten Behandlungsprogramm teil, gleichwohl

- 49 - sei gegenwärtig nicht von einer tiefgreifenden Behandlungseinsicht auszugehen. Vielmehr scheine die Behandlungsbereitschaft eher oberflächlich und strategisch motiviert zu sein. Immerhin wird dem Beschuldigten im Rahmen des psychotherapeutischen Settings attestiert, dass eine anhaltende Bereitschaft bestehe, sich mit der Diagnose

auseinanderzusetzen. Auch habe er den Wunsch verbalisiert, Einsicht in sein problematisches Verhalten zu erhalten und mache diesbezüglich eine basale Veränderungsmotivation geltend (Urk. 185 S. 2 f.) Insgesamt ist nach dem Gesagten nach wie vor von einer gewissen Massnahmewilligkeit auszugehen, auch wenn der Beschuldigte die Diagnose der hebephrenen Schizophrenie (noch) nicht annehmen kann und sich seine Motivation noch nicht vollständig etabliert hat. Wie bereits die Vorinstanz einlässlich darlegt, ist die Anordnung einer stationären Massnahme geeignet und erforderlich, um der psychischen Störung des Beschuldigten und dem Risiko weiterer Straftaten zu begegnen, von einer ambulanten Massnahme rät der Gutachter ab (Urk. 150 S. 90; Urk. D1/16/22/1 S. 94 f.). Konkret ist dem Gutachten zu entnehmen, eine ambulante Behandlung erscheine ohnehin wegen der unklaren sozialen Perspektiven des Beschuldigten nicht umsetzbar. Auch vor dem Hintergrund der Symptome der schizophrenen Erkrankung und der damit verbundenen Beeinträchtigungen in Verhalten und kognitiven Leistungen sowie der fehlenden Behandlungsbereitschaft und der Schwierigkeit zur Einhaltung von Ersatzmassnahmen erscheine eine ambulante Massnahme als nicht zweckmässig und letztlich nicht geeignet, um das Risiko einer erneuten Straffälligkeit dauerhaft und nachhaltig zu reduzieren (Urk. D1/16/22/1 S. 91). Es ist deutlich, dass eine ambulante Massnahme nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen würde, auch wenn der Beschuldigte in der Haupt- und Berufungsverhandlung ausführen liess, er sei bereit Medikamente einzunehmen und sich therapieren zu lassen (Urk. 190 S. 2 f.). Es bleibt der Eindruck, dass sowohl er als auch die Verteidigung die Diagnose der hebephrenen Schizophrenie wegzureden und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten rosiger darzustellen versuchen, als sie in der Realität sind. Jedenfalls kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht darauf vertraut werden, dass sich der Beschuldigte im Rahmen eines ambulanten Settings einsichtig, langfristig und konsequent einer medikamentösen und therapeutischen Behandlung unterziehen würde. Wie das Gutachten deutlich aufzeigt, bestehen zu

- 50 - viele Faktoren, die eine ambulante Massnahme zum Scheitern bringen könnten. Auch der Vollzugsbericht vom 23. September 2024 spricht klar gegen eine ambulante Massnahme. Obwohl der Beschuldigte im vorzeitigen Massnahmevollzug in ein - so der Wortlaut des Berichts - hochstrukturiertes Setting mit spezialisierter forensisch-psychiatrischer Ausrichtung eingebettet ist und ein multimodales Therapieprogramm (mit pharmakologischer Behandlung, wöchentlich stattfindenden psychotherapeutischen Einzelgesprächen und Visiten, Bezugspersonengesprächen, Partizipation am soziomilieuthérapeutischen Stationsalltag sowie spezialtherapeutischem und arbeitsagogischem Angebot) besteht, zeigt sich der Behandlungsverlauf herausfordernd und ist lediglich (aber immerhin) von kleinschrittigen Fortschritten geprägt (Urk. 185 S. 2 f.). Eine stationäre Massnahme ist erforderlich und - unter Verweis auf die vorinstanzlichen Ausführungen (Urk. 150 S. 90) - auch verhältnismässig. Angesichts der Schwere der Anlassdelikte (sexuelle Nötigung etc.), der hohen Rückfallgefahr sowie des Umstands, dass die stationäre Behandlung in Anbetracht der im ersten Behandlungsjahr erzielten nur kleinschrittigen Fortschritte noch geraume Zeit in Anspruch nehmen dürfte, ist eine Befristung der stationären Massnahme nicht angezeigt. Die Vollzugsbehörde wird allerdings mindestens einmal jährlich zu prüfen haben, ob der Beschuldigte bedingt entlassen werden kann (Art. 62d StGB). Schliesslich ist die stationäre Massnahme praktisch durchführbar, entsprechende Institutionen sind vorhanden (vgl. Urk. D1/16/22/1 S. 94 f.). Der Vollzug der ausgesprochenen Freiheitsstrafe ist bei diesem Ausgang zugunsten der Massnahme aufzuschieben (Art. 57 StGB). 4.3. Weiter ist der vom

Beschuldigten durch Haft und vorzeitigen stationären Massnahmenvollzug erlittene Freiheitsentzug von 952 Tagen an die stationäre Massnahme anzurechnen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Anrechnung angesichts des präventiven Charakters der Massnahme nicht rechnerisch im Sinne einer Verkürzung der Massnahme um die Dauer des anzurechnenden Freiheitsentzugs zu verstehen ist (BGE 145 IV 65 E. 2.3.4; BGE 141 IV 236 E. 3.8).

- 51 - V. Landesverweisung

## **E. 6**

Wie erwähnt, erneuerte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung die zusammen mit der Berufungserklärung gestellten Beweisanträge, es sei

- 12 - das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 22. September 2022 unverwertbar zu erklären und aus den Akten zu entfernen und es sei eine neue fachärztliche Begutachtung in Auftrag zu geben (Urk. 192 S. 2 ff.). Diese Beweisanträge sind unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen in der Verfügung vom 20. November 2023 (Urk. 165) erneut abzuweisen. Ergänzend ist festzuhalten, dass dem aktuellen Massnahmenvollzugsbericht entnommen werden kann, dass sich die Diagnosen des Gutachters Prof. Dr. med. G. \_\_\_\_\_ bestätigt haben (Urk. 185 S. 1 f.). Es bestehen - entgegen der Auffassung des Beschuldigten - keine Anhaltspunkte, dass die Diagnose der hebephrenen Schizophrenie (ICD-10: F20.1) von den behandelnden Ärzten hinterfragt würde. Das Gutachten weist keine erkennbaren Mängel auf und ist schlüssig sowie nachvollziehbar (vgl. auch Ziff. IV.3.). II. Schuldpunkt A. Allgemeines 1. Die nachstehenden Erwägungen folgen der Systematik der Anklageschrift (Urk. D1/21/1) sowie der von der Vorinstanz festgelegten Nummerierung (Urk. 150 S. 7 f.), nämlich: Dossier 1: - Wiederholte Tötlichkeiten: Anklagesachverhalt 1 - Einfache Körperverletzung: Anklagesachverhalt 2 - Einfache Körperverletzung / Sachbeschädigung / mehrfache geringfügige Sachbeschädigung: Anklagesachverhalt 3 - Mehrfache Gefährdung des Lebens: Anklagesachverhalt 4 - Mehrfache Drohung: Anklagesachverhalt 5 - Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage: Anklagesachverhalt 6 Dossier 2: - Sexuelle Nötigung: Anklagesachverhalt 7 - Mehrfache sexuelle Nötigung / mehrfache Vergewaltigung: Anklagesachverhalt 8

- 13 - Dossier 3 und 4: Mehrfacher Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen: Anklagesachverhalt 9 2. Zu den allgemeinen Grundsätzen der Sachverhaltserstellung und der Beweiswürdigung wird sodann vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (Urk. 150 S. 10 ff.). Zudem hat sie sich zutreffend zu den massgebenden Beweismitteln und deren Verwertbarkeit geäußert (Urk. 150 S. 12 f.) B. Dossier 1, Anklagesachverhalt 1 (wiederholte Tötlichkeiten im Zeitraum 16. November 2021 bis 5. Januar 2022) 1. Sachverhalt

## **E. 8**

Januar 2022 zu entnehmen, dass die Privatklägerin beim Gesäss beidseitig sowie rechts der Lendenwirbelsäule Hämatome aufwies und Schmerzen beim Steissbein beklagte, welche sich seit dem 31. Dezember 2021 um 60% gebessert hätten (Urk. D1/8/2). Weshalb nicht sofort ein Arzt aufgesucht wird, kann verschiedene Gründe haben. Vorliegend war ein sofortiger Arztbesuch zudem nicht angezeigt. Es bestehen nach dem Gesagten keine rechtserheblichen Zweifel am eingeklagten Sachverhalt, er ist durch das Untersuchungsergebnis erstellt. 2. Rechtliche Würdigung Die rechtliche Subsumption der Vorinstanz ist korrekt (Urk. 150 S. 54 f.) und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Überdies

stellen weder die Verteidigung noch der Beschuldigte die rechtliche Würdigung in Frage, ihre Rüge beschränkt sich einzig auf den Sachverhalt. Der Beschuldigte ist in Bestätigung der Vorinstanz der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB schuldig zu sprechen. D. Dossier 1, Anklagesachverhalt 3 (geringfügige Sachbeschädigung / Sachbeschädigung) 1. Sachverhalt

#### **E. 10**

Sekunden, sie wisse es nicht (Urk. D2/3/1 F/A 27 und 33). Selbstredend ist es so, dass das vollständige Zuhalten von Nase und Mund die Sauerstoffzufuhr verhindert und über kurz oder lang zu Ersticken führt. Dieser theoretische Umstand vermag im konkreten Fall - entgegen der Ansicht der Vertreterin der Privatklägerin (Urk. 191 S. 9) - noch keine konkrete unmittelbare Lebensgefahr, wie sie Art. 129 StGB verlangt, zu begründen. So ist insbesondere vorliegend die Dauer deutlich zu wenig lange, zudem ist nicht abschliessend klar, ob die Atemwege vollständig verschlossen waren und das Kribbeln im Kopf ist nicht zwingend ein Hinweis auf einen Sauerstoffmangel. Hinzu kommt, dass die Privatklägerin angab, sie hätte - was sehr nachvollziehbar ist - einen Schock gehabt. Das Kribbeln im Kopf könnte durchaus auch ein Symptom dieser psychischen Reaktion gewesen sein. Schliesslich liegen keinerlei objektiven Beweise vor, namentlich ein Arztbericht oder ein Gutachten, aus denen auf eine Lebensgefahr geschlossen werden könnte.

#### **E. 14**

Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I vom 20. März 2023 (act. D1/21/6) einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids innert einer Frist von 90 Tagen, auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten werden sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: ■ 1 Laptop Apple mit Ladekabel (Asservat-Nr. A016'064'930); ■ 1 iPad (Asservat-Nr. A016'064'941).

#### **E. 15**

Das mit Präsidialverfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 2. Mai 2023 (act. 30) beschlagnahmte und bei der Bezirksgerichtskasse, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich, lagernde Mobiltelefon iPhone Schwarz wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids innert einer Frist von 90 Tagen, auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten wird es der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

- 57 -

#### **E. 16**

Das mit Präsidialverfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Mai 2023 (act. 36) beschlagnahmte und bei der Bezirksgerichtskasse, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich, lagernde Mobiltelefon SAMSUNG DUOS (schwarz) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids innert einer Frist von 90 Tagen, auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten wird es der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

#### **E. 17**

Die folgenden mit Präsidialverfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Mai 2023 (act. 51) beschlagnahmten und bei der Bezirksgerichtskasse, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich,

lagernden Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids innert einer Frist von 90 Tagen, auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten werden sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen: ■ Mobiltelefon, schwarz, Rückseite geborsten, ■ Geldbeutel.

#### **E. 18**

Die mit Präsidialverfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 31. Mai 2023 (act. 65) beschlagnahmte und bei der Bezirksgerichtskasse, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich, lagernde braune Umhängetasche wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids innert einer Frist von 90 Tagen, auf erstes Verlangen hin herausgegeben, ansonsten wird sie der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

#### **E. 19**

Der eingesetzte Sachverständige D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ AG, wird angewiesen, die forensischen Datensicherungen der Mobiltelefone "iPhone Schwarz", "SAMSUNG DUOS (schwarz)" und "Mobiltelefon, schwarz, Rückseite geborsten", sowie deren Datenaufbereitung nach Eintritt der Rechtskraft zu löschen.

- 58 -

#### **E. 20**

Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 4'500.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'000.- Gebühr für das Vorverfahren Fr. 22'583.90 Gutachten Fr. 1'500.- Auslagen Gericht III. StrKr, G. Nr. UB220124-O Fr. 8'576.05 Auswertung Mobiltelefone Fr. 9'355.05 amtliche Verteidigung bis 10. Juni 2022 (RA Y2.\_\_\_\_\_) amtliche Verteidigung ab 10. Juni 2022 (RA Y1.\_\_\_\_\_; Fr. 20'734.10 inkl. Barauslagen und MwSt.) unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin Fr. 5'089.05 (RAin X2.\_\_\_\_\_; inkl. Barauslagen und MwSt.) unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin Fr. 1'296.75 (RAin X3.\_\_\_\_\_; inkl. Barauslagen und MwSt.) unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin Fr. 5'325.60 (RAin X1.\_\_\_\_\_; inkl. Barauslagen und MwSt.) Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. 21.-22.[...]

#### **E. 23**

Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin werden auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 24**

(Mitteilungen)

#### **E. 25**

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ist zudem schuldig der sexuellen Nötigung i.S.v. Art. 189 Abs. 1 aStGB ■ (Anklagesachverhalt 7),

- 59 - der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 Abs.1 aStGB ■ (Anklagesachverhalt 2), der mehrfachen Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 StGB ■ (Anklagesachverhalt 5), der mehrfachen Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB ■ (Anklagesachverhalt 3, 3. Absatz, Vorwurf 2), der geringfügigen Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB i.V.m. ■ Art. 172ter Abs. 1 StGB (Anklagesachverhalt 3, 2. Absatz), der mehrfachen Tötlichkeiten i.S.v. Art. 126 Abs. 1 StGB ■ (Anklagesachverhalt 1,

Vorfälle zwischen 16. November 2021 und 5. Januar 2022; Anklagesachverhalt 4) sowie des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen i.S.v. ■ Art. 292 StGB (Anklagesachverhalt 9 Vorwurf-Nr. 3). 2. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wird freigesprochen vom Vorwurf der mehrfachen Vergewaltigung i.S.v. Art. 190 Abs. 1 aStGB (Anklagesachverhalt 8), der mehrfachen sexuellen Nötigung i.S.v. Art. 189 Abs. 1 aStGB (Anklagesachverhalt 8), des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB (Anklagesachverhalt 6) sowie des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen i.S.v. Art. 292 StGB ■ (Anklagesachverhalt 9 Vorwurf-Nr. 1). 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 27 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 952 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Massnahmenvollzug erstanden sind) und einer Busse von Fr. 2'500.00.

- 60 - 4. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. 5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen. 6. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. 7. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben. 8. Der vom Beschuldigten durch Haft und vorzeitigen stationären Massnahmenvollzug erlittene Freiheitsentzug (insgesamt 952 Tage) wird an die stationäre Massnahme angerechnet. 9. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 6 Jahre des Landes verwiesen. 10. Der Antrag der Privatklägerin, es sei ein Rayon- und Kontaktverbot anzuordnen, wird abgewiesen. 11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Schadenersatz von Fr. 2'889.00 zuzüglich 5 % Zins seit 5. Januar 2022 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 12. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte dem Grundsatz nach aus den Ereignissen, die den Schuldsprüchen zugrunde liegen, gegenüber der Privatklägerin schadenersatzpflichtig ist. 13. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 10'000.00 zuzüglich 5 % Zins seit 1. Dezember 2021 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 14. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 21 und 22) wird bestätigt.

- 61 - 15. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 10'000.00 amtliche Verteidigung Fr. 9'500.00 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft. 16. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden zu 1/3 definitiv auf die Gerichtskasse genommen sowie zu 1/3 dem Beschuldigten und zu 1/3 der Privatklägerin auferlegt, wobei der Anteil der Privatklägerschaft einstweilen auf die Gerichtskasse genommen wird. Die Rückzahlungspflicht der Privatklägerin bleibt im Umfang von 1/3 gemäss Art. 135 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 1 aStPO vorbehalten. 17. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten für die Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt im Umfang von 1/3 gemäss Art. 135 Abs. 4 aStPO vorbehalten. Die Rückzahlungspflicht der Privatklägerin für die Kosten der unentgeltlichen Vertretung bleibt im Umfang von 1/3 gemäss Art. 135 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 1 aStPO vorbehalten. 18. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben) ■ die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und ■ die Privatklägerschaft (übergeben) den

Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Bewährungs- und Vollzugsdienste (versendet) das Migrationsamt des Kantons Zürich (versendet) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■

- 62 - die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und ■ die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a ■ Abs. 1 PolG). 19. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 30. September 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Amacker MLaw N. Hunziker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.